

AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.59 vom 7. Juni 2024

Ag Versicherungsgericht, 2024-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_versicherungsgericht_VBE.2024.59

FR: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.59 du 7 juin 2024

IT: AG_VERSICHERUNGSGERICHT VBE.2024.59 del 7 giugno 2024

Erwägungen

E. 5

mm. Hierbei handle es sich angesichts des Lebensalters des Beschwerdeführers überwiegend wahrscheinlich um einen sogenannten sublabralen Recessus, der ebenfalls anlagebedingt oder durch Degeneration entstehe (VB 84 S. 6). Aus der intraoperativen Fotodokumentation (vgl. Operationsbericht vom 23. November 2021, VB 74 S. 1 f.) des Labrum glenoidale würden sich ebenfalls ausschliesslich randständige Degenerationen mit Auffaserungen des freien Randes zeigen. Daraus ergebe sich das Bild einer verschleissbedingten Veränderung, nicht jedoch einer frischen traumatischen Schädigung - 8 - (VB 84 S. 7). Dahingegen stellten Dres. med. D.____, E.____ und F.____ in den Berichten vom 23. November 2021 und 9. Februar 2022 die Diagnose einer traumatischen Partialruptur Supraspinatus und Subscapularis rechte Schulter. Sie begründeten dies weitestgehend damit, dass nach dem Ereignis vom 2. April 2021 einstechende Schmerzen mit entsprechendem Funktionsdefizit bestanden hätten (VB 63; vgl. VB 59 S. 4 f.). Dazu führte Dr. med. C.____ in der kreisärztlichen Stellungnahme vom 17. Februar 2023 schlüssig aus, die Subscapularissehne sei durchgehend und ein Abriss am Tuberculum minus sei auf der intraoperativen Fotodokumentation (vgl. Operationsbericht vom 23. November 2021, VB 74 S. 1 f.) nicht zu erkennen (VB 84 S. 6). Die Eröffnung des Rotatorenintervalls bei der Operation lasse überdies nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit auf eine Schädigung der Subscapularissehne am Tuberculum minus schliessen (VB 84 S. 7). Diese sei nicht durch das Ereignis am 2. April 2021 beschädigt worden, es lägen höchstens degenerative Veränderungen vor (VB 84 S. 8). Eine akute Zusammenhangstrennung der Supraspinatussehne würde sofort zu sehr starken Schmerzen führen, die sofort zur Einstellung körperlicher Aktivitäten, hier der Berufsausübung, führen würden (VB 84 S. 7; vgl. auch Urteile des Bundesgerichts 8C_43/2022 vom 24. Mai 2022 E. 5; 8C_253/2021 vom 2. Juli 2021 E. 5.3). Bei traumatischen Schäden gehe der Schmerz dann innerhalb kurzer Zeit (ca. zwei Wochen) zurück, aber ein Funktionsverlust verbleibe. Bei degenerativen Schäden würden anhaltende Schmerzen verbleiben, welche in der Folge noch stärker würden, wohingegen der anfängliche schmerzhafteste Funktionsverlust der Schulter regredient sei und die Beweglichkeit wieder (weitgehend) zurückkehre (VB 84 S. 7). Der Beschwerdeführer arbeitete nach dem Ereignis vom 2. April 2021 zunächst weiter und meldete sich erst zehn Tage später, am 12. April 2021, bei seinem Hausarzt Dr. med. I.____, Facharzt für Allgemeine Innere Medizin (vgl. VB 5 S. 2; 20 S. 2). Er war sodann auch in der Lage, vom 26. April 2021 bis zum 16. Juni 2021 zu arbeiten (VB 7 S. 1; 20 S. 1). Dr. med. C.____ führte schliesslich aus, dass die Dres. med. J.____ und G.____ beide keine stichhaltige Begründung für ihre Beurteilungen lieferten (VB 84 S. 8). Dies ist insbesondere auch deshalb nachvollziehbar, weil eine Kausalitätsbegründung mit dem

Hinweis, dass die Beschwerden nach einem Unfallereignis aufgetreten seien (vgl. VB 63) nach der Rechtsprechung einem beweisrechtlich unzulässigen "Post-hoc-ergo-propter-hoc"-Schluss gleichkäme (SVR 2021 UV Nr. 34 S. 154, 8C_672/2020 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 8C_281/2023 vom 11. Januar 2024 E. 3. mit Hinweisen). Insgesamt ist vor diesem Hintergrund die Beurteilung von Dr. med. C._____ überzeugend, wonach der Verlauf des Beschwerdeführers überwiegend wahrscheinlich einem degenerativen Schaden entspreche und an der Beurteilung von Dr. med. B._____ festgehalten werden könne, welcher die Unfallfolgen ab Ende Juni

- 9 - 2021 nicht mehr als relevant für die Beschwerden des Beschwerdeführers ansah (VB 84 S. 7 f.; vgl. VB 52 S. 2 und VB 38 S. 3).

E. 5.3

Zusammenfassend ergeben sich damit weder aus den Ausführungen des Beschwerdeführers noch den medizinischen Akten Hinweise, welche auch nur geringe Zweifel an der Beurteilung von Dr. med. C._____ vom 17. Februar 2023 erwecken könnten. Die besagte Aktenbeurteilung erfüllt demnach die Anforderungen an eine beweiskräftige medizinische Stellungnahme (vgl. E. 4) und es ist darauf abzustellen. Der medizinische Sachverhalt erweist sich vor diesem Hintergrund als vollständig abgeklärt. Weitere Abklärungen sind in antizipierter Beweiswürdigung nicht vorzunehmen, da davon keine neuen Erkenntnisse betreffend die Unfallkausalität zu erwarten sind (BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; 124 V 90 E. 4b S. 94). Auf Grund der medizinischen Aktenlage ist davon auszugehen, dass die geltend gemachten Beschwerden über den 30. Juni 2021 hinaus mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 134 V 109 E. 9.5 S. 125 mit Hinweis auf BGE 129 V 177 E. 3.1 S. 181) nicht in einem natürlichen Kausalzusammenhang zum Unfallereignis vom 2. April 2021 stehen. Die Beschwerdegegnerin hat demnach zu Recht ihre vorübergehenden gesetzlichen Leistungen per 30. Juni 2021 eingestellt. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 11. Dezember 2023 (VB 97) ist folglich zu bestätigen.

E. 6.1

Nach dem Dargelegten ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 6.2

Das Verfahren ist kostenlos (Art. 61 fbis ATSG).

E. 6.3

Dem Beschwerdeführer steht nach dem Ausgang des Verfahrens (Art. 61 lit. g ATSG) und der Beschwerdegegnerin aufgrund ihrer Stellung als Sozialversicherungsträgerin (BGE 126 V 143 E. 4 S. 149 ff.) kein Anspruch auf Parteientschädigung zu. Das Versicherungsgericht erkennt: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

- 10 - 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen. Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG). Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen. Die Beschwerdeschrift hat

die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Aarau, 7. Juni 2024 Versicherungsgericht des Kantons Aargau
1. Kammer Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin i.V.: Kathriner Mary

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.